



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
zur Änderung der
Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang
Wirtschaftspädagogik II
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 13. Mai 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Mai 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Wirtschaftspädagogik die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Diese Anforderungen beinhalten neben der Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift und Fachkenntnissen aus den Wirtschaftswissenschaften insbesondere Kenntnisse zu den Strukturen und Problemen der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Schulen, Betrieben sowie Institutionen der beruflichen Weiterbildung, zu modernen Ansätzen der empirischen Lehr-Lern-Forschung und zu empirischen Methoden der Erkenntnisgewinnung in der Wirtschaftspädagogik.“

2. § 2 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem wirtschaftspädagogischen Studiengang mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Punkten, davon mindestens 15 ECTS-Punkte aus Modulen der Wirtschaftspädagogik und mindestens 15 ECTS-Punkte aus Modulen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre sowie mindestens 15 ECTS-Punkte aus Modulen der Volkswirtschaftslehre und mindestens 36 ECTS-Punkte in einem an beruflichen Schulen unterrichteten allgemeinbildenden Schulfach; liegt das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist der Bewerbung ein „Transcript of Records“ beizulegen, aus dem die bis dahin erfolgreich absolvierten Pflichtmodule im Erststudium hervorgehen (Stand: Nachweis von mindestens 140 ECTS-Punkten);“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Bewerberinnen und Bewerber, die ein Abschlusszeugnis oder Transcript of Records gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 aus einem Erststudium im Fach Wirtschaftspädagogik II mit einer Durchschnittsnote von 1,0 oder besser vorgelegt haben, werden als „geeignet“ eingestuft; bei ausländischen Studienabschlüssen gilt die Umrechnung nach der Modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen, das Ergebnis wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet. ²Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form eingeladen. ³Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.“

- b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Testaufgaben“ die Wörter „werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission erstellt und“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 7. Mai 2015 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Mai 2015.

München, den 13. Mai 2015

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 13. Mai 2015 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. Mai 2015 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Mai 2015.